

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

04.04.2013

Geschäftszeichen:

III 22-1.19.15-265/07

Zulassungsnummer:

Z-19.15-2086

Geltungsdauer

vom: **4. April 2013**

bis: **4. April 2018**

Antragsteller:

Vision Electric GmbH
Businesspark Schwanenmühle
66851 Schwanenmühle

Zulassungsgegenstand:

**Abschottung des Stromschienensystems "VisionBar"
der Feuerwiderstandsklasse S 120 oder S 90 nach DIN 4102-9**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und vier Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Anwendung der Abschottung des Stromschienensystems "VisionBar" als

- Bauart der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9¹ bei Einbau in Bauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-AB, nach DIN 4102-2² oder
- Bauart der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9¹ bei Einbau in Bauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB, nach DIN 4102-2².

Die Abschottung des Stromschienensystems dient zum Schließen von Öffnungen in inneren Wänden und Decken nach Abschnitt 1.2.1, durch die Installationen nach Abschnitt 1.2.3 hindurchgeführt wurden, und verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 120 Minuten oder von 90 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch durch diese Öffnungen.

1.1.2 Die Abschottung des Stromschienensystems besteht im Wesentlichen aus einem Stromschienenelement mit innerer Abschottung und einem Brandschutzblock³ als äußerer Abschottung sowie aus einem Fugenschluss. Die Abschottung ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.1.3 Die Dicke der Abschottung des Stromschienensystems muss mindestens 440 mm betragen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Das Stromschienenelement mit Brandschutzblock darf in mindestens 10 cm dicke Wände aus Mauerwerk, Beton, Stahlbeton oder Porenbeton sowie in mindestens 15 cm dicke Decken aus Beton, Stahlbeton oder Porenbeton jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120 oder F 90 nach DIN 4102-2² eingebaut werden (s. Abschnitt 3.1.1).

1.2.2 Die Abmessungen der zu verschließenden Bauteilöffnung ergeben sich aus den Abmessungen des hindurch zu führenden Stromschienenelements mit Brandschutzblock.

1.2.3 Die Abschottung des Stromschienensystems darf zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, wenn die hindurchgeführten Installationen folgende Bedingungen erfüllen⁴:

- Stromschienenelement mit innerer Abschottung "VisionBar" der Firma VISION ELECTRIC GmbH, D-66851 Schwanenmühle, entsprechend den Angaben des Abschnitts 2.1.2
- Anordnung senkrecht zur Bauteiloberfläche

1.2.4 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie Kabel oder Rohrleitungen aller Arten dürfen nicht durch die zu verschließende Bauteilöffnung hindurchgeführt werden.

1.2.5 Für die Anwendung der Abschottung in anderen Bauteilen – z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist oder in leichten Trennwänden – oder für Installationen anderer Anwendungsbereiche oder aus anderen Werkstoffen oder mit anderem Aufbau als nach Abschnitt 1.2.3 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen.

¹ DIN 4102-9:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ Der Aufbau, die Zusammensetzung bzw. die Herstellung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁴ Technische Bestimmungen für die Ausführung von Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.15-2086

Seite 4 von 8 | 4. April 2013

- 1.2.6 Die im Folgenden beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Sofern bauaufsichtliche Anforderungen an den Schall- oder Wärmeschutz gestellt werden, sind entsprechende Nachweise anwendungsbezogen zu führen.
- Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.
- Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung des Stromschienenelements mit Brandschutzblock

2.1.1 Allgemein

Das Stromschienenelement mit Brandschutzblock³ besteht aus einem Stromschienenelement mit innerer Abschottung gemäß Abschnitt 1.2.3 sowie einem Brandschutzblock zur äußeren Abschottung gemäß Abschnitt 2.1.3.

2.1.2 Stromschienenelement mit innerer Abschottung

2.1.2.1 Das Stromschienenelement besteht aus bis zu neun luftisolierten Aluminium- oder Kupferleitern in einem Gehäuse aus Aluminiumblech in Dicken von 1 mm (Seitenteile) oder 2 mm (Boden und Deckel). Die Stromschienenleiter werden durch Kunststoffträger im Gehäuse arretiert und mit einer Isolierung aus Polyolefin im Bereich der Abschottung versehen. Die Abmessungen des Stromschienenelements müssen den Angaben der Anlage 1 entsprechen.

2.1.2.2 Die innere Abschottung des Stromschienenelements besteht aus mindestens 390 mm langen Brandschutzbauplatten "PROMAXON Typ A" und ggf. "PROMATECT-L500" gemäß den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen Nr. P-NDS04-178 bzw. Nr. P-NDS04-2. Die Brandschutzbauplatten sind werkseitig zwischen den Leiterplatten eingebracht.

2.1.3 Brandschutzblock

Der Brandschutzblock als äußere Abschottung besteht aus Brandschutzbauplatten "PROMAXON Typ A" gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-178. Die Brandschutzbauplatten müssen eine Dicke von mindestens 25 mm aufweisen und werkseitig einlagig um das Stromschienenelement nach Abschnitt 2.1.2 verklammert sein. An den Stirnseiten des Brandschutzblocks sind Kopfplatten aus o. g. Brandschutzbauplatten befestigt. Die Länge des Brandschutzblocks muss insgesamt mindestens 440 mm betragen.

Zur Verfüllung der seitlichen Hohlräume müssen nichtbrennbare (Baustoffklasse DIN 4102-A1)⁵ kunstharzgebundene Mineralfaserplatten "PROMAPYR-T" gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-569 verwendet werden. Die Mineralfaserplatten müssen eine Nennrohdichte von 150 kg/m³ und einen Schmelzpunkt von mindestens 1000 °C nach DIN 4102-17⁶ aufweisen.

Die äußeren Fugen des Brandschutzblocks müssen mit "PROMAT-Spachtelmasse" der Firma PROMAT GmbH, 40878 Ratingen, verspachtelt werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Stromschienenelements mit Brandschutzblock sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

⁵ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Teil 1: Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁶ DIN 4102-17:1990-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralfaser-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.15-2086

Seite 5 von 8 | 4. April 2013

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung des Stromschienenelements mit Brandschutzblock

Jedes Stromschienenelement mit Brandschutzblock nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich sein Beipackzettel oder seine Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jedes Stromschienenelement mit Brandschutzblock und ggf. jede dazugehörige Verpackung einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Stromschienenelement mit Brandschutzblock des Stromschienensystems "VisionBar" (mit jeweils zutreffender Kennzeichnung für die Größe)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.15-2086
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Die Kennzeichnung ist auf dem Gehäuse des Stromschienenelements zu befestigen.

2.2.2.2 Kennzeichnung der Abschottung des Stromschienensystems

Jede Abschottung des Stromschienensystems nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist vom Verarbeiter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Abschottung des Stromschienensystems "VisionBar" der Feuerwiderstandsklasse S ... nach Zul.-Nr.: Z-19.15-2086 (Die Feuerwiderstandsklasse S 120 oder S 90 ist entsprechend zu ergänzen.)
- Name des Herstellers der Abschottung des Stromschienensystems (Verarbeiter)
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung des Stromschienensystems am Bauteil zu befestigen.

2.2.3 Einbauanleitung

Jedes Stromschienenelement mit Brandschutzblock nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in die die Abschottung eingebaut werden darf,
- Grundsätze für den Einbau der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe,
- Anweisungen zum Einbau der Abschottung mit Angaben zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Stromschienenelements mit Brandschutzblock nach Abschnitt 2.1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der

Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Stromschienenelements mit Brandschutzblock nach Abschnitt 2.1 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle des Stromschienenelements mit Brandschutzblock soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung, dass für die Herstellung des Stromschienenelements mit Brandschutzblock ausschließlich die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden,
- Prüfung der Abmessungen des Stromschienenelements mit Brandschutzblock mindestens einmal je Herstellungstag bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nicht-ständiger Fertigung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Bauteile

3.1.1 Die Abschottung des Stromschienensystems darf in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁷, aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁸ oder Porenbeton-Bauplatten nach DIN 4166⁹ oder

7	DIN 1053-1	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
8	DIN 1045	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
9	DIN 4166	Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten (in der jeweils geltenden Ausgabe)

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.15-2086

Seite 7 von 8 | 4. April 2013

- Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁸ oder aus Porenbeton gemäß DIN 4223¹⁰ und nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung eingebaut werden.

Die Wände und Decken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

- 3.1.2 Der Sturz oder die Decke über der Abschottung des Stromschienensystems muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Abschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

- 3.1.3 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 1 entsprechen:

Tabelle 1

Abstand der Abschottung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen	Abstand zwischen den Öffnungen
anderen Kabel- oder Rohrabschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 cm x 40 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 40 cm x 40 cm	≥ 10 cm
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 cm x 20 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 20 cm x 20 cm	≥ 10 cm

3.2 Stromschienenelement mit Brandschutzblock

- 3.2.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung darf jeweils ein Stromschienenelement mit Brandschutzblock nach Abschnitt 2.1 und Anlage 1 hindurchgeführt werden. Bei Einbau in Wänden müssen die Leiter vertikal angeordnet sein.

- 3.2.2 Bei Einbau von Stromschienenelementen müssen die ersten Halterungen für die Stromschienenelemente in einem Abstand von ≤ 500 mm vor der Wandoberfläche angeordnet sein (s. Anlage 3). Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹¹ sein.

- 3.2.3 Die Befestigung der Stromschienen muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Belegung der Abschottung den Bestimmungen der Abschnitte 1.2.3 und 3.2 entspricht.

4.2 Einbau der Stromschienenelemente mit Brandschutzblock

- 4.2.1 Das Stromschienenelement mit Brandschutzblock muss mittig in die Bauteilöffnung eingesetzt werden. Zuvor sind die Laibungen der Bauteilöffnung zu reinigen und zu entstauben (s. Anlage 3).

- 4.2.2 Alle Fugen zwischen dem Brandschutzblock und den angrenzenden Bauteillaibungen sind vollständig mit mineralischem Mörtel zu verschließen (s. Anlage 3).

Wahlweise darf eine maximal 40 mm breite Fuge zwischen dem Brandschutzblock und den angrenzenden Bauteillaibungen mit nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁵ Mineralwolle, deren Schmelzpunkt mindestens 1000 °C nach DIN 4102-17⁶ betragen muss, hohl-

¹⁰ DIN 4223 Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton – Teil 1: Herstellung, Eigenschaften, Übereinstimmungsnachweis (in der jeweils geltenden Ausgabe)

¹¹ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen, Prüfungen

raumfüllend und fest ausgestopft werden. Anschließend muss die Fuge mit Mörtel oder "PROMAT-Spachtelmasse" beidseitig verspachtelt werden (s. Anlage 3).

- 4.2.3 Bei Deckeneinbau ist der Brandschutzblock deckenunterseitig gegen vertikales Verrutschen so zu sichern, dass die Abschottung im Brandfall funktionstüchtig bleibt (s. Anlage 3).

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Abschottung des Stromschienensystems (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bestätigt, dass die von ihm ausgeführte Abschottung des Stromschienensystems den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bescheinigung s. Anlage 4). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4.4 Einbauanleitung

Für die Ausführung der Abschottung des Stromschienensystems sind im Übrigen die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.3).

5 Bestimmungen für die Nutzung

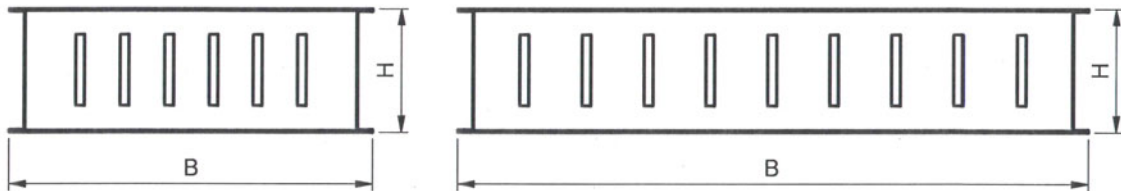
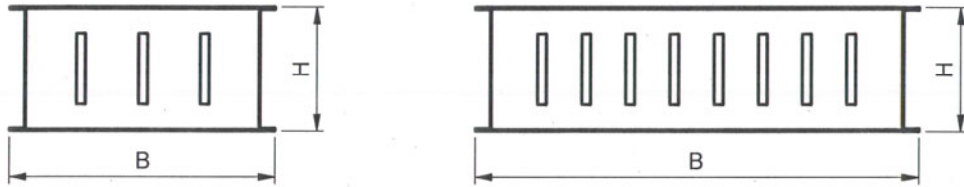
Bei jeder Ausführung der Abschottung des Stromschienensystems hat der Unternehmer (Verarbeiter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Abschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt 4.3.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt

Zulässige Stromschienen des Systems "VisionBar"
 gem. Abschnitt 2.1.2



Leitermaterial: Kupfer

Nennstrom für 50/60 Hz		Anzahl Leiter	Phasenleiter		Außenabmessungen		Gewichte	
IP31 A	IP42 - IP55 A		Format mm	Querschnitt mm ²	Breite B mm	Höhe H mm	Leiter kg/m	Gesamt kg/m
1800	1500	3	80x10	800	320	190	22	36
3400	2800	8	2x 80x10	1600	520	190	57	84
4000	3200	3	200x10	2000	320	310	54	69
6500	5100	6	2x 200x10	4000	430	310	107	130
10000	8000	9	3x 250x10	7500	730	360	200	232

Leitermaterial: Aluminium

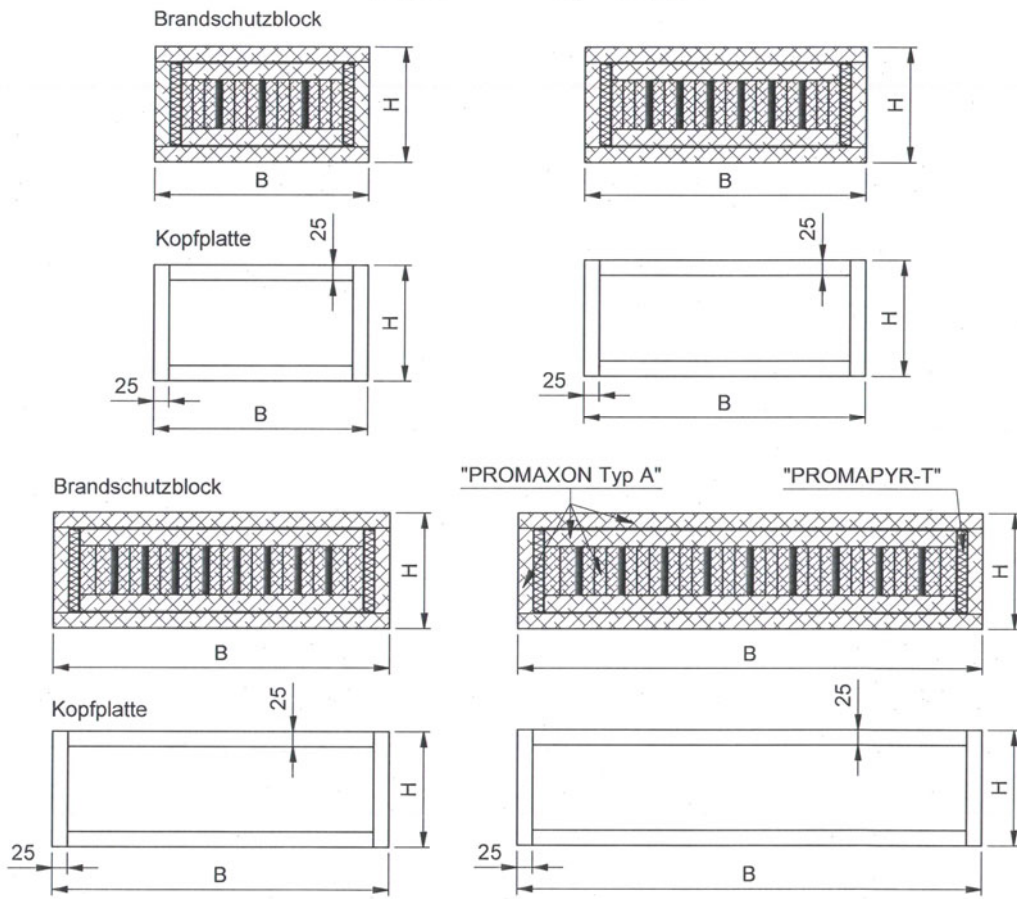
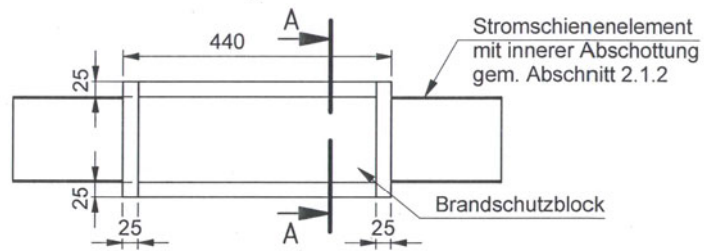
Nennstrom für 50/60 Hz		Anzahl Leiter	Phasenleiter		Außenabmessungen		Gewichte	
IP31 A	IP42 - IP55 A		Format mm	Querschnitt mm ²	Breite B mm	Höhe H mm	Leiter kg/m	Gesamt kg/m
1800	1500	3	80x10	800	320	190	7	28
2800	2400	8	2x 80x10	1600	520	190	17	44
4000	3200	3	200x10	2000	320	310	16	31
6500	5100	6	2x 200x10	4000	430	310	32	55
8000	6000	9	3x 250x10	7500	730	360	61	93
11000	6500	9	9x300x10	6000	728	410	73	98
14000	8000	9	9x300x15	9000	728	410	110	137

Abschottung des Stromschienensystems "VisionBar"
 der Feuerwiderstandsklasse S 120 oder S 90 nach DIN 4102-9

ANHANG 1 – Installationen
 Zulässige Installationen

Anlage 1

Brandschutzblock gem. Abschnitt 2.1.3



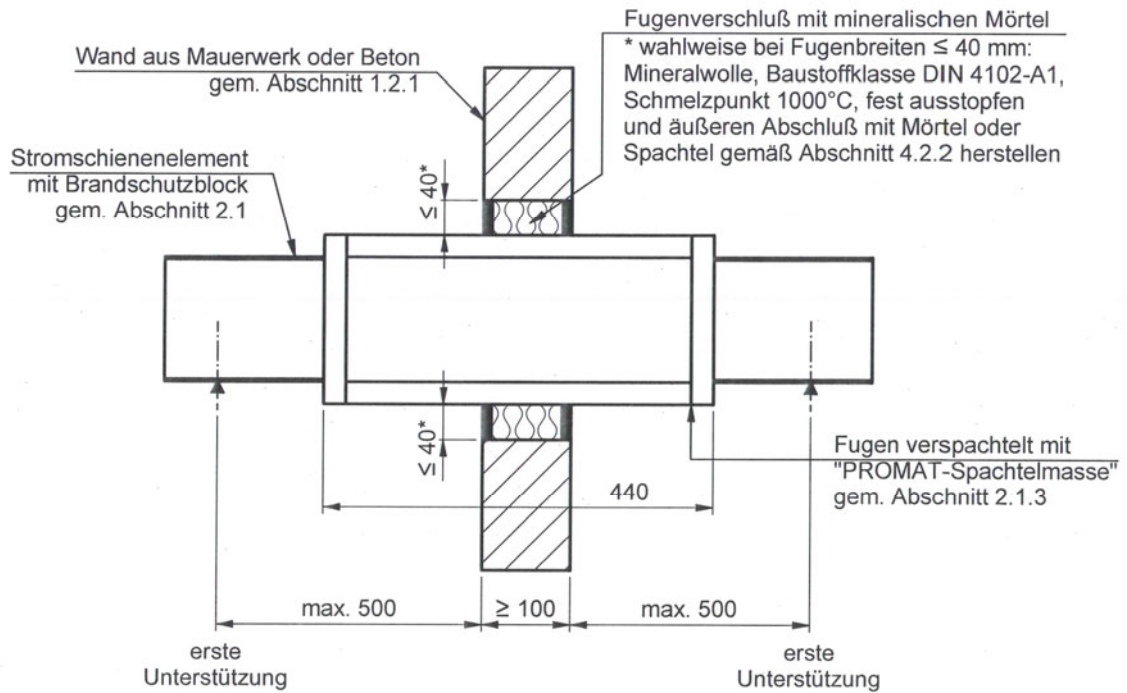
	Leiter		Nennstrom für 50 / 60 Hz		Außenabmessung Brandschutzblock	
	Format	Anzahl	IP31	IP42 - IP55	H	B
Leitermaterial: Kupfer	80x10	3	1800A	1500A	192	352
	2x 80x10	8	3400A	2800A	192	552
	200x10	3	4000A	3200A	312	352
	2x 200x10	6	6500A	5100A	312	462
	2x 250x10	9	10000A	8000A	362	762
Leitermaterial: Aluminium	80x10	3	1500A	1250A	192	352
	2x 80x10	8	2800A	2400A	192	552
	200x10	3	3200A	2700A	312	352
	2x 200x10	6	5100A	4200A	312	462
	2x 250x10	9	8000A	6000A	362	762
	9x300x10	9	11000A	6500A	410	728
	9x300x15	9	14000A	8000A	410	728

Abschottung des Stromschienensystems "VisionBar" der Feuerwiderstandsklasse S 120 oder S 90 nach DIN 4102-9

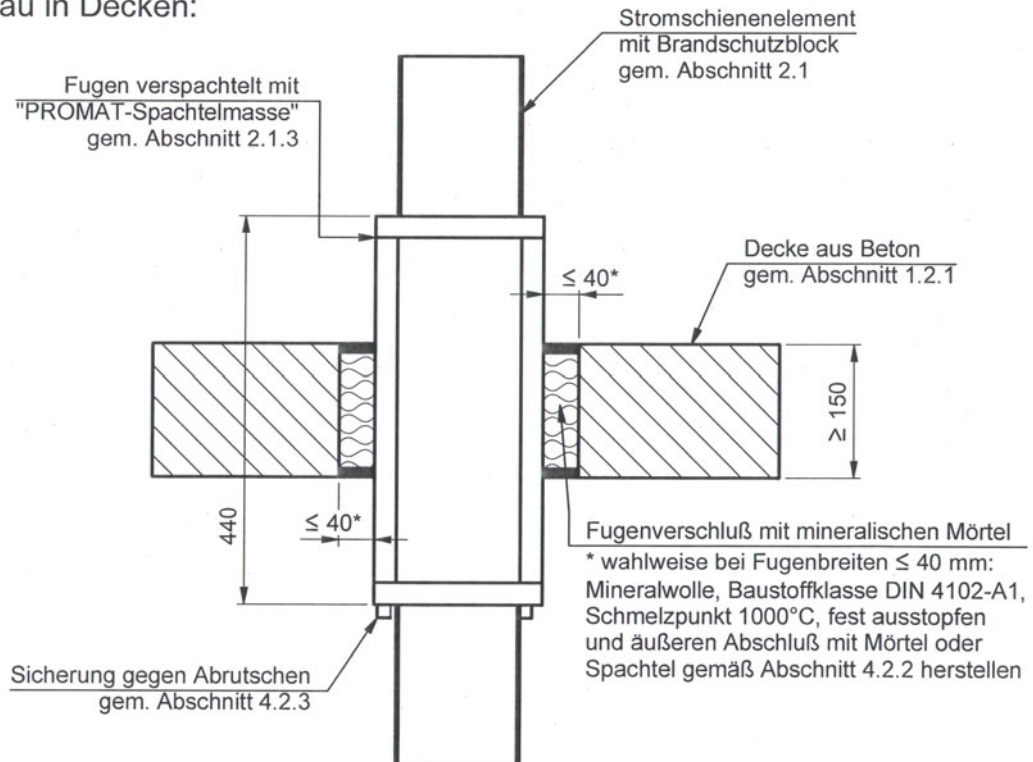
ANHANG 1 – Installationen
 Abmessungen des Brandschutzblocks

Anlage 2

Einbau in Wände:



Einbau in Decken:



Abschottung des Stromschienensystems "VisionBar"
 der Feuerwiderstandsklasse S 120 oder S 90 nach DIN 4102-9

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
 Einbau in Massivwände und Decken

Anlage 3

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung des Stromschienensystems** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat: ...
- Baustelle bzw. Gebäude: ...
- Datum der Herstellung: ...
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Abschottung des Stromschienensystems**: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung des Stromschienensystems** der Feuerwiderstandsklasse S ... zum Einbau in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z. B. Stromschienen, Mineralwolle) entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Abschottung des Stromschienensystems "VisionBar"
der Feuerwiderstandsklasse S 120 oder S 90 nach DIN 4102-9

ANHANG 3 – Muster einer Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 4